

Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
BAB-2026-2 / Hr. Ing. Rühl / -279 / - /

Datum:
03.03.2026

Betreff:

Installation einer Speicheranlage und einer Wärmepumpenanlage, Dorfstraße 9

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 12.01.2026, eingelangt am 13.01.2026, hat die Bauwerberin M.S. Vermögens- und Verwaltungs GmbH & Co KG, 8700 Leoben, Dorfstraße 9, um die Erteilung der Baubewilligung für die Installation einer Speicheranlage und einer Wärmepumpenanlage in Leoben, Dorfstraße 9, Grundstück, GstNr 402/1, EZ 244, KG 60326 Leitendorf, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, 24.03.2026,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Dorfstraße 9, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Christian Rühl

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger